



Kundmachung

Kopie

„VERORDNUNG der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 25.02.2010 über die Auflassung eines Teilstückes einer Gemeindestraße

Aufgrund des § 9 Abs 7 Vorarlberger Straßengesetz, LGBl Nr 8/1969 in der Fassung LGBl Nr 22/2006 wird verordnet:

Die Widmung zum Gemeingebrauch der Liegenschaft Gst Nr 7576 Grundbuch Lustenau mit 210 m² wird hiermit aufgehoben und diese Fläche aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden.

Die Verwaltung der ausgeschiedenen Grundfläche obliegt nunmehr der Marktgemeinde Lustenau.

Die Fläche wird zum Zwecke der Veräußerung an Privatpersonen ins Privateigentum überführt“.

Der Bürgermeister:


Hans-Dieter Grabher



An der Amtstafel _____

angeschlagen am: 01.03.2010



abgenommen am: 02.04.2010

